

## Satzung des Fußball-Verein 1908 e.V. Geisenheim am Rhein

### § 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Verein 1908 e.V. Geisenheim am Rhein und hat seinen Sitz in Geisenheim.  
Er wurde im Jahr 1908 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Registernummer VR 5336 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Sport und Spiel
  - b) Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege; Mittel, die für die vorgenannten Zwecke dem Verein zufließen, sind gesondert nachzuweisen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines, jedoch zahlt der Verein Ehrenamtszuschüsse. Deren Höhe richtet sich nach der vom Vorstand verabschiedeten Vereinsordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ab der Spielsaison 2012/2013 hat der Verein eine Frauenabteilung, die ordnungsgemäß bei den zuständigen Verbänden gemeldet ist. Ansonsten unterliegt die Frauenabteilung der Vereinsordnung, auch in Bezug auf § 5/7) der Satzung (Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge).

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V. und
- b) den zuständigen Landesverbänden

### § 4 Farbe und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereins-Abzeichen.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln und/oder Urkunden verliehen.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Kinder (bis 13 Jahre)
  - b) Jugendliche ( 14-17 Jahre)
  - c) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - d) Ehrenmitglieder

- 2) Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter b), c) und d)
- 3) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber ggf. die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt , der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor erklärt ist oder
  - b) durch Vereinswechsel eines aktiven Mitglieds zur Mitte des Kalenderjahres, wenn nicht ausdrücklich der Verbleib im Verein als passives Mitglied erklärt wird.
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
  - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließen ist.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- 7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit ist in der der vom Vorstand verabschiedeten Vereinsordnung festgelegt.

## § 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Ein Haushaltsvoranschlag ist beizulegen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter
  - e) Bestätigung (bzw. Neu-/Nachwahl) des Ältestenrates
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) Haushaltsvorschlag

- h) Anträge
  - i) Verschiedenes
5. Der / die Vorsitzenden oder seine Vertreter/in leiten die Versammlung
  6. Über die Versammlung hat der / die Schriftführer/in ein Niederschrift aufzunehmen die von dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
  7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
  8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
Geschäftsführend dem / der 1. Vorsitzenden  
Geschäftsführend dem / der 2. Vorsitzenden  
Geschäftsführend dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Pressesprecher/in  
dem/der Spielausschussvorsitzenden  
der Jugendleitung  
zwei Vertreter/innen der Damenabteilung  
5-10 Beisitzern/Beisitzerinnen mit Aufgaben laut Geschäftsordnung  
Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, auch an Mitglieder ohne Funktion.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der /die 1.Vorsitzende  
der/die 2.Vorsitzende  
der / die Schatzmeister/in  
Den Verein vertreten jeweils 2 (zwei) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder nach § 8/1).
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Nur Mitglieder des Vereines können Mitglieder des Vorstandes sein, mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Vorstandstätigkeit.  
Der 1.Vorsitzende bleibt bis zu der Wahl eines anderen Vorsitzenden im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereines bis zu 18 Jahren, auf eigenen Wunsch bis zu 27 Jahren. Sie ist Organ der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 v.H. der jugendlichen Mitglieder.
3. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendsprecher/in und mindestens zwei Mitglieder aus ihrer Mitte als Jugendbeirat.
4. Der/die Jugendsprecher/in muss von der Mitgliederversammlung des Vereines bestätigt werden
5. Der/die Jugendsprecher/in muss bei seiner Wahl unter 27 Jahre alt sein.
6. Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Jugendabteilung.
7. Der/die Jugendleiter/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen und gegenüber den Landesverbänden.

#### § 10 Ordnungen

1. Der Vorstand im Sinne des § 8/1 beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit Inhalte einer Vereins- oder Geschäftsordnung des Vereines.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnung der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereines verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführte Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

#### § 11 Auflösungsbestimmung

Beim Auflösen oder Aufheben des Vereines ob Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geisenheim, den 20. Juni 2012

Fußballverein 1908 Geisenheim e.V.

Der Vorstand